



## Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr (Kindertagespflege) in der Stadt Bürstadt; hier: Beschlussfassung über Förderrichtlinien

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich GIF <i>Bearbeitung:</i> Michael Molitor	<i>Datum</i> 13.03.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Magistrat der Stadt Bürstadt (Vorberatung)	18.03.2024	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	22.05.2024	N

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt beschließt die "Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr (Kindertagespflege) in der Stadt Bürstadt".

Die in den Richtlinien vorgesehenen Zuwendungen für die "Bestandsförderung" der bereits in Bürstadt tätigen Kindertagespflegepersonen sollen bereits für das laufende Jahr zur Auszahlung gelangen, die Zuwendungen für den vorgesehenen "Ansiedlungsbonus" sollen ab dem Haushaltsjahr 2025 geplant und ausbezahlt werden.

### **Sachverhalt**

Nach wie vor besteht ein nicht zu befriedigender Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, so dass neue Wege bestritten werden müssen, um die Kinderbetreuung innerhalb der Stadt Bürstadt gewährleisten zu können. In anderen Kommunen werden Anstrengungen unternommen, um die Kindertagespflege (Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr) voran zu bringen.

In Lampertheim wurde ein "Förderprogramm Kindertagespflege" aufgestellt, um Anreize für die Kindertagespflege zu schaffen.

Nach dem Förderprogramm der Stadt Lampertheim wird dort ein einmaliger Ansiedlungsbonus in Höhe von 4.000,- € gewährt (sofern die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson neu aufgenommen wurde), die jährliche Bestandsförderung beträgt 750,- € für jede etablierte Kindertagespflegeperson.

Neben diesen Zuwendungen steht bei der Stadt Lampertheim für dieses Förderprogramm ein "Werbungs-Budget" in Höhe von 2.000,- € zur Verfügung.

Für die Stadt Bürstadt sollten ebenso wie in anderen Kommunen Anreize geschaffen werden, um die Kindertagespflege auszubauen, weshalb seitens der Verwaltung

entsprechende Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege vorbereitet wurden.

Der Entwurf der Richtlinie ist der Anlage beigefügt und enthält folgende Eckpunkte:

- Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen wird ein einmaliger "Ansiedlungsbonus" in Höhe von 5.000,-- € gewährt.
- Für bereits tätige Kindertagespflegepersonen erfolgt im Rahmen einer "Bestandsförderung" eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1.200,-- €.

Im Haushalt der Stadt Bürstadt sind für das Jahr 2024 keinerlei finanzielle Mittel für die Zuwendungen vorgesehen und eingeplant.

Sofern dem beiliegenden Entwurf der "Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr (Kindertagespflege) in der Stadt Bürstadt die Zustimmung erteilt wird, sind ab dem Haushaltsjahr 2025 entsprechende Mittel einzuplanen und zu berücksichtigen.

Derzeit sind in der Stadt Bürstadt insgesamt 6 Tagespflegepersonen tätig, so dass im Haushaltsjahr für die vorgesehene "Bestandsförderung" finanzielle Aufwendungen in Höhe von 7.200,-- € zu leisten wären.

Über das Fachbereichsbudget sollte bereits im laufenden Haushaltsjahr die Zuwendungen für die "Bestandsförderung" an die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen zur Auszahlung gelangen.

Im Haushalt für das Jahr 2025 sollten entsprechende Mittel für die Zuwendungen für den "Ansiedlungsbonus" und die "Bestandsförderung" berücksichtigt werden und zur Auszahlung gelangen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die "Bestandsförderung" sind im laufenden Haushaltsjahr finanzielle Mittel in Höhe von 7.200,-- € zu verausgaben, diese sind über das Fachbereichsbudget zu decken.

Für den "Ansiedlungsbonus" und die "Bestandsförderung" sind ab dem Haushaltsjahr 2025 entsprechende Mittel einzuplanen und zur Auszahlung vorzusehen.

### **Anlage/n**

1	Richtlinien der Stadt Bürstadt zur Förderung der Betreuung
---	--

Molitor  
Fachbereichsleitung

# **Richtlinien**

## **zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr (Kindertagespflege) in der Stadt Bürstadt**

### **Präambel**

Die Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr ist gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) eine Leistung der Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege ist demnach ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zu den bestehenden Kinderbetreuungsplätzen und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Stadt Bürstadt fördert auf freiwilliger Basis durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit dieser vorliegenden Richtlinie die Existenzgründung von Kindertagespflegepersonen in Bürstadt mit dem Ziel der Steigerung von Kindertagespflegeplätzen und der dauerhaften Etablierung bereits angesiedelter Kindertagesplätze.

### **1. Ziel der Förderung**

Die Förderung der Kindertagespflege hat zum Ziel, Anreize zu schaffen, um den Ausbau des Angebotes an Kindertagespflegeplätzen zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zu erreichen.

Das Förderprogramm dient dazu, die Ansiedlung von Kindertagespflegepersonen für die Stadt Bürstadt voranzutreiben und das verfügbare Betreuungsangebot dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Darüber hinaus sollen bereits bestehende Kooperationen zwischen Kindertagespflegepersonen und den in Bürstadt bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen ausgebaut und vertieft werden.

### **2. Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können natürliche und juristische Personen außerhalb von erzieherischen Hilfen erhalten, die als Tagespflegekräfte gemäß § 43 SGB VIII zugelassen sind und die Kinder in der Stadt Bürstadt inklusive der Stadtteile Bobstadt und Riedrode betreuen. Vorrangig sollen in der Kindertagespflege Kinder aus Bürstadt und den Stadtteilen Bobstadt und Riedrode betreut werden.

### **3. Nicht zuwendungsberechtigte Personen**

Nicht zuwendungsberechtigt sind

- 3.1 Personen, die ohne fachliche Zertifizierung tätig sind,
- 3.2 Personen, die nicht auf Grundlage einer nach den §§ 2 und 4 der Satzung der Kindertagespflege des Kreises Bergstraße notwendige Betreuungsvereinbarung tätig sind,
- 3.3 Personen, die Kindertagespflege außerhalb eines Vertragsverhältnisses und unentgeltlich betreiben,
- 3.4 Personen, die ausschließlich ihre eigenen, Stief-, Adoptions- oder Pflegekinder betreuen,
- 3.5 Personen, die außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bürstadt und der Stadtteile Bobstadt und Riedrode tätig werden.

### **4. Gegenstand, Umfang und Voraussetzungen der Förderung**

- 4.1 Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgen im Rahmen der im Haushalt der Stadt Bürstadt berücksichtigten Fördermittel.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.
- 4.3 Die Zuwendung wird nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einmal jährlich als Festbetrag ausgezahlt und ist nicht zurückzuzahlen.
- 4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern die anerkannte Kindertagespflegeperson Mittel aus Förderprogrammen erhält, die auf die Zuwendungen nach dieser Richtlinie angerechnet werden würde.

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie unterteilen sich wie folgt:

- **Ansiedlungsbonus** **5.000,-- Euro**  
(Einmalige Zahlung, soweit die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Geltungsbereich dieser Richtlinie neu aufgenommen wurde).

#### Voraussetzungen

- Besitz einer Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Kreises Bergstraße als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII.
- Die Kindertagespflege wird in Bürstadt oder den Stadtteilen Bobstadt und Riedrode ausgeführt.
- Die Auszahlung des Ansiedlungsbonus erfolgt, sofern
  - ein Qualifizierungskurs für eine gültige Pflegeerlaubnis erfolgreich absolviert wurde und
  - die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mindestens 2 Jahre in Folge ausgeübt wird.
- Nachweise sind vor Auszahlung des Ansiedlungsbonus vorzulegen.
- Sollte festgestellt werden, dass zu Unrecht eine Förderung erfolgt ist, sind geleistete Förderungsbeträge zurückzuzahlen.

- **Bestandsförderung** **1.200,-- Euro**  
(Zahlung erfolgt jährlich als Basisförderung für jede bereits etablierte Kindertagespflegeperson, die im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist).

Voraussetzungen

- Besitz einer Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Kreises Bergstraße als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII.
- Die Kindertagespflege wird in Bürstadt oder den Stadtteilen Bobstadt und Riedrode ausgeführt.
- Die Bestandsförderung wird für die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gewährt. Mit Antragstellung sind die betreuten Kinder anzugeben.
- Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt auf eine anzugebende Bankverbindung der Kindertagespflegeperson, nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.
- Der entsprechende Förderungsantrag ist jährlich bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu stellen.
- Bei fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung bei der Vorlage entsprechender Nachweise durch die antragstellende Kindertagespflegeperson erfolgt eine Ablehnung des gestellten Antrages.

**5. Gleichstellung von Kindern ab dem 3. Geburtstag, die keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten**

5.1 Kann einem in der Kindertagespflege betreuten Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres nicht ohne Betreuungsunterbrechung ein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden, so erfolgt nach Einzelfallprüfung die Weiterzahlung der Landesfördergelder an die Kindertagespflegeperson bis zum Eintritt in eine Kindertagesstätte. Die Zahlung der Landesförderung durch die Stadt Bürstadt erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson und beträgt zurzeit bei einer Betreuungszeit

- |  |             |
|--|-------------|
| • bis 15 Stunden                         | 0 Euro      |
| • von mehr als 15 Stunden bis 25 Stunden | 86,66 Euro  |
| • von mehr als 25 Stunden bis 35 Stunden | 184,16 Euro |
| • von mehr als 35 Stunden                | 231,66 Euro |

Sofern sich die Landesförderung ändert, sind die Beträge entsprechend anzupassen.

## **6. Antragsverfahren**

Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen formlos beim

**Magistrat der Stadt Bürstadt**  
**Fachbereich Generationen, Integration und Freizeit (GIF)**  
**Rathausstraße 2**  
**68642 Bürstadt, oder**

per E-Mail unter: [kita-service@buerstadt.de](mailto:kita-service@buerstadt.de)

einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- 6.1 Gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII.
- 6.2 Nachweis über den Abschluss des Qualifikationskurses oder einer anderweitigen fachlichen Qualifizierung.
- 6.3 Nachweis über die Aufnahme der Tätigkeit und Angabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze und der tatsächlich betreuten Kinder.
- 6.4 Sofern der Ansiedlungsbonus in Anspruch genommen werden soll, ist ein Tätigkeitsnachweis der vergangenen 2 Jahre vorzulegen.

## **7. Verfahren der Bewilligung**

- 7.1 Eingehende Anträge werden entsprechend dem Eingangsdatum bearbeitet und schriftlich bewilligt, so lange die durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- 7.2 Mit der schriftlichen Bewilligung der Zuwendung wird ein Vertrag zwischen der antragstellenden Kindertagespflegeperson und der Stadt Bürstadt geschlossen.
- 7.3 Sollte festgestellt werden, dass die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist oder sollten die geltenden Förderrichtlinien in anderer Art und Weise verletzt worden sein, kann die Stadt Bürstadt die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern. In diesem Fall wird ein Rückforderungsbescheid erlassen.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorliegende Förderrichtlinie wurde am XX.XX.XXXX durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt beschlossen und tritt einen Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürstadt, den XX.XX.XXXX

Barbara Schader  
Bürgermeisterin